

Düsseldorf, 02.04.2020

Stellungnahme des BHDU e.V. zum Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz vom 23.03.2020)

Der BHDU begrüßt das o.g. Gesetz und die damit verbundenen Unterstützungsleistungen unserer Mitglieder, der Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI.

Zugleich fehlt uns ein Zugang zu den Hilfeleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §45 a SGB XI. Wie auch Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI haben diese Unternehmen die Aufgabe, ambulante unterstützende Maßnahmen in den Bereichen Haushaltshilfe, Betreuung und Begleitung zu erbringen.

In beiliegender Stellungnahme an das Bundesfamilienministerium vom 24.03.2020 werden die zurzeit auftretenden Probleme dieser Leistungserbringer deutlich.

Die Mitarbeiter/-innen der Angebote zur Unterstützung im Alltag kümmern sich weiterhin um pflegebedürftige Menschen mit dem Ziel, diese bestmöglich zu versorgen. Unter Einhaltung aller gebotenen Vorsichtsmaßnahmen sind diese für viele ältere Menschen der einzige momentane soziale Kontakt. Sie stellen für diese die Versorgung mit Lebensmitteln und täglichem Gebrauchs-/Verbrauchsmaterial sowie Botengänge aller Art sicher. Auch werden wichtige haushaltsnahe Dienstleistungen wie die Reinigung der Wohnung oder Wäschepflege durchgeführt, um eine Grundsicherung der Hygiene weiterhin zu gewährleisten. Sie zählen wie Pflegedienste und Betreuungsdienste nach § 71 SGB XI zu den Dienstleistern im Gesundheitssystem, ohne die die Versorgung vor allem der älteren Bevölkerung auf Dauer nicht gesichert werden kann. Auch diesen Unternehmen entstehen Mehrkosten durch erhöhte Sachmittelaufwendungen aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen.

Doch leider brechen für diese Angebote zur Unterstützung im Alltag zurzeit bis zu 90% der bisherigen Aufträge weg. Durch das allgemeingültige Kontaktverbot sagen Kunden die Aufträge aus Angst vor Corona ab, bleiben unversorgt oder werden alternativ von Angehörigen versorgt. Die daraus plötzlich resultierenden, hohen Einnahmeausfälle lassen sich nicht kompensieren. Vielen kleinen und mittleren Unternehmen droht aufgrund von mangelnden Rücklagen dadurch eine kurz- oder mittelfristige Insolvenz. Nach überstandener Einschränkung des öffentlichen Lebens ist es aber umso wichtiger, dass die betreffenden Unternehmen wieder wichtige Entlastungsleistungen für die pflegenden Angehörigen übernehmen. Schon jetzt herrscht ein Mangel von Anbietern am Markt vor. Dies darf sich nicht noch zusätzlich zuspitzen.

Wir bitten darum, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach §45 a SGB XI mit in das COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz aufzunehmen. Das ist eine dringende systemrelevante Maßnahme, damit unser Staat auch nach der Krise weiter funktioniert.

Verfasserinnen: Daniela Frieling, Wilma Losemann